

Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Pusteblume Freiberg e.V.

§1

Name und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Kindertagesstätte Pusteblume Freiberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch die Kindertagesstätte Pusteblume Freiberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Unterhalt und die Arbeit der Kindertagesstätte zu ergänzen.
2. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.
3. Der Sitz des Vereins ist Freiberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
6. Der Verein ist gemeinnützig.

§2

Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die Mittel sind in erster Linie zum Nutzen und Wohl der Kindertagesstätte Pusteblume in Freiberg und ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
3. Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen von bis zu 500 Euro je Einzelfall. Zahlungen, die 500 Euro übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden:

- a. Natürliche Personen
 - b. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
- a. Antrag
 - b. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.
 - c. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Mitgliedsgebühr (Jahresbeitrag). Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal zu entrichten. Bei Nichtzahlung der Mitgliedsgebühr kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet werden.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Jahresende erklärt werden. Damit erlöschen alle Rechte und Pflichten. Gezahlte Jahresgebühren werden nicht zurückerstattet.
6. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören und kann gegen den Beschluss in der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

§4 Organe der Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. Dem Schatzmeister
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Beisitzer

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, die gemeinsam oder mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§6

Mitgliederversammlung

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand 4 Wochen vorher durch einfachen Brief oder Email einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b. Die Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des neuen Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Beschluss über die Einzelausgaben, die einen Betrag von 500,- Euro übersteigen
 - f. Wahl der Kassenprüfer
2. Die Beschlüsse müssen protokolliert und von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

§7

Abstimmung

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
3. Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch per Email einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.
3. Einer Mitteilung des Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilhaber, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

§10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
2. Dem Antrag auf Satzungsänderung ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitgliederversammlung zustimmen.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des "Förderverein Kindertagesstätte Pustebume Freiberg e.V." ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Zweck der Verwendung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

§12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen der Satzung des Fördervereins Pustebblume Freiberg e.V. einer Gemeinnützigkeit entgegenstehen, so ist der Vorstand berechtigt die Satzung entsprechend abzuändern.
3. Die vorstehende Satzung wurde am 05.12.2012 bestätigt.
4. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Menke Straßburger S. Müller
Gee G
Anne Schwede
Jordis Kuhlmann
Diana Leub
Sabine Lamer